

G E M E I N D E T R I P P S T A D T
ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSPLAN 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN "JUDENHÜBEL"
(GENEHMIGT MIT RES. VOM 20. MAI 1970, AZ. 421-521-KA-TRIPPSTADT 11 DURCH DIE BEZ.-REG. RHEINHESSEN-PFALZ IN NEUSTADT)
FÜR DIE GEWÄNNER: JUDENHÜBEL R. MANNHELYREICH

AUFGESTELLT: SCHOPP, 17. OKT. 79

Architekten-GmbH für Hochbau
und Bauleitplanung Schopp
Prof. Dipl.-Ing. Max Brämer
Baumeister Otto Brämer
Karlstalstraße 1 - 6751 Schopp
Telefon - Nr. 06307-413

Max Brämer

GEÄNDERT: SCHOPP, 25. OKT. 1979
SCHOPP, 23. SEPT. 1980
SCHOPP, 2. DEZ. 1980



an 1 zum Bebauungsplan
Stadt

Die Bezirksregierung Rhein-
land-Pfalz hat den Bebauungs-
plan "Judenhübel" genehmigt.
Die Straße "Am Judenhübel" befindet
sich in der Verlängerung der Straße
"Kaiserslauterer Straße" und ist
als Parkstraße für das Heim-
at und die Verbindung an den vor-
erordneten, über die Bau-
sachen, war die Erstellung
eines Bebauungsplanes notwendig.

UND BEZEICHNUNG
Dieses deckt sich mit den vor-
erordneten Grundstücken.
Öffentlicher und privater
Charakter befinden sich in Privat-
besitz.
Dieses wird gem. 4. Teil

Öffentlicher Platz mit flankierenden
Bauwerken bzw. Land Rheinland-Pfalz
Entscheidungsgewalt über die Bau-
sachen, war die Erstellung
eines Bebauungsplanes notwendig.

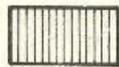
re mit der Herstellung des
sollten werden.

Trippstadt, den
Gemeinde Trippstadt

ZEICHENERKLÄRUNG



BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE



BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE



GEPLANTE GEBÄUDE MIT
FIRSTRICHTUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES GENEHMIGTEN
BEBAUUNGSPLANES JUDENHÜBEL



GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DES ÄNDERUNGS-
U. ERWEITERUNGSPLANES 1



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGS-
RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN.



AUFZULÖSENDE GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN



VORHANDENE UND VORGESCHLAGENE
(UNVERBINDLICHE) GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BAUGRENZEN



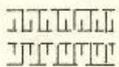
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG



ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN



PRIVATE GRÜNANLAGEN



BÖSCHUNGSFLÄCHEN



PRIVATE PARKPLÄTZE



ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE



VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN



VERKEHRSFLÄCHEN

WR REINES WOHNGEBIET



NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER
ZULÄSSIG

SO SONDERGEBIET

$$Z = \frac{I}{II}$$

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS
HÖCHSTGRENZE ; BERGSEITIG / TALSEITIG

0 OFFENE BAUWEISE

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

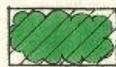
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BMZ BAUMASSENAHL

PFLANZGEBOTE FÜR ÖFFENTLICHES UND
PRIVATES GRÜN



STANDORTGERECHTE, GROSSKRONIGE
BAUME (z.B. BUCHÉ, EICHE,
FICHTE, KIEFER)



FREIWACHSENDE HECKEN BIS
2,00 m HÖHE (z.B. FEUERDORN,
LÖRBEERKIRSCHÉ, SCHNEEBEERE,
PRACHTSPERLE)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

NR. 1 GELÄNDE UND GELÄNDEVERÄNDERUNGEN IN DEN WOHNGEBIETEN

1. SICHTBARE ABGRABUNGEN ODER AUFSCHÜTTUNGEN VON MEHR ALS 1,50m HÖHE, BEZOGEN AUF DAS URGELÄNDE, SIND UNZULÄSSIG.
2. BÖSCHUNGEN DÜRFEN EINE MAX. NEIGUNG VON 1:2, BEI ABGERUNDETER BÖSCHUNGSSCHULTER UND AUSGEZOGENEM BÖSCHUNGSFUSS, NICHT ÜBERSCHREITEN.
3. WERDEN STÜTZMAUERN ANGEORDET, SO DÜRFEN SIE NICHT HÖHER ALS 1,20m SEIN. SOLLTEN HÖHERE ABSTÜTZUNGEN ERFORDERLICH SEIN, SIND DIE MAUERN Versetzt ANZULEGEN.

NR. 2 DACHFORM IN DEN WOHNGEBIETEN

1. DIE GEPLANTEN GEBÄUDE ERHALTEN SATTEL-DÄCHER. DIE FIRSTRICHTUNGEN SIND AUS DER ZEICHNUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERSICHTLICH.
2. HIUVON UNBERÜHRT SIND DIE DACHFORMEN DER BESTEHENDEN BAULICHEN ANLAGEN.

NR. 3 DACHNEIGUNG IN DEN WOHNGEBIETEN

ENTLANG DES STRASSENZUGES AM JUDENHUBEL IST DIE DACHNEIGUNG AUF 0° - 40° FESTGESETZT.
IM BEREICH DER KAISERSLAUTERER STR. U. DER PLANSTRASSE A WIRD DIE DACHNEIGUNG AUF 20° - 40° FESTGESETZT.

NR. 4 NEBENANLAGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DÜRFEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO, GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE NICHT ERRICHTET WERDEN.

NR. 5 HÖHENSTELLUNG DER WOHNGEBÄUDE

DIE GEBÄUDE DÜRFEN STRASSENSEITIG AN KEINER STELLE MIT DEM ERDGESCHOSSFUSSBODEN MEHR ALS 50 cm ÜBER DEM ANGRENZENDEN GELÄNDE LIEGEN.

NR. 6 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ALS HÖCHSTGRENZE FÜR DIE GEPLANTEN HAUPTGEBÄUDE AUS DER ZEICHNUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERSICHTLICH.

NR. 7 GESETZESGRUNDLAGEN

DIE GRÜNDLAGEN SIND DAS BBauG, DIE BauNVO UND DIE LBauO.
FÜR DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GELTEN INSBESONDERE DIE §§ 2 ABS. 8 UND 9 BBauG IN VERBINDUNG MIT DER BauNVO UND DER LBauO.

B E G R Ü N D U N G

zum Änderungs- und Erweiterungsplan 1 zum Bebauungsplan
"Judenhübel" der Gemeinde Trippstadt

1 ZIEL UND ZWECK

Der mit RE vom 20.05.1970 durch die Bezirksregierung Rhein-
hessen-Pfalz genehmigte Bebauungsplan "Judenhübel" enthält
für die von der südöstlich der Straße "Am Judenhübel" befind-
lichen Bebauung, dem Alten- und Studentenheim, der verlängerten
Ringstraße und der Kaiserslauterer Straße umgrenzten Fläche
keine differenzierten Festsetzungen.

Im Hinblick auf die Anlegung eines Parkplatzes für das Heim,
dessen Einbindung in die Umgebung und Anbindung an das vor-
handene Verkehrsnetz, sowie die Erfordernis, über die Rest-
flächen planerische Aussagen zu machen, war die Erstellung
dieses Änderungs- und Erweiterungsplanes notwendig.

2 MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG UND BODENORDNUNG

Die Fläche des geplanten Parkplatzes deckt sich mit den vor-
handenen, in Landesbesitz stehenden Grundstücken.

Die restlichen Grundstücke, die öffentlicher und privater
Nutzung zugeführt werden sollen, befinden sich in Privat-
besitz.

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes wird gem. 4. Teil
BBauG eine Umlegung durchgeführt.

3 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten für die Anlegung des Parkplatzes mit flankierenden
Maßnahmen werden vom Studentenwerk bzw. Land Rheinland-Pfalz
getragen. Die durch die sonstigen Erschließungsmaßnahmen ent-
stehenden Kosten werden gemäß den örtlichen Satzungen und den
Satzungen der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd
umgelegt.

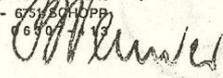
4 DURCHFÜHRUNG

Mit der Durchführung - insbesondere mit der Herstellung des
Parkplatzes - soll kurzfristig begonnen werden.

Schopp, den 17. Okt. 1979

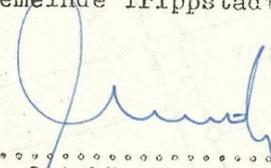
Ortsplaner:

ARCHITEKTEN-GMBH FÜR HOCHBAU
UND BAULEITPLANUNG SCHOPP
PROF. DIPL.-ING. MAX BRÄMMER
BAUMEISTER OTTO BRÄMMER
KARLSTALSTRASSE 1 - 67321 TRIPPSTADT
TELEFON-NR. 06302/2111



Trippstadt, den

Ortsgemeinde Trippstadt


.....
Ortsbürgermeister

AUS

550
10
561
7
1561
6
15
5
561
4

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DIESEM ÄNDERUNGSPLAN WURDE AM / VOM 19.11. BIS 19.12.79 IN FORM einer öffentl. Auslegung DURCHFÜHRT (§ 2a ABS. 1.2 UND 3 BBauG).

TRIPPSTADT, DEN



ORTSBÜRGERMEISTER

DIESER ÄNDERUNGS- U. ERWEITERUNGSPL. LAG GEM. § 2a(6) BBauG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 9.11.79 IN DER ZEIT VOM 19.11.79 BIS EINSCHLIESSLICH 19.12.79 BEI DER VERBANDSGEMEINDE ÖFFENTLICH AUS. WÄHREND DIESER ZEIT GINGEN ... 3 ... BEDENKEN UND ANREGUNGEN BEI DER VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG EIN.

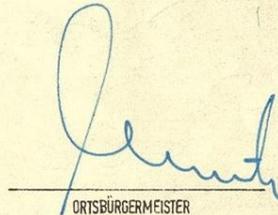
TRIPPSTADT, DEN 05.12.1980



ORTSBÜRGERMEISTER

DURCH GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 16.12.80 WURDE DIESER ÄNDERUNGS- U. ERWEITERUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TRIPPSTADT, DEN 13.02.1981



ORTSBÜRGERMEISTER

G E N E H M I G U N G S V E R M E R K

I. Fertigung

Genehmigt

mit Verf. vom 04.08.1981

61-610-13-Ka-Trippstadt



Kaiserslautern

den 04.08.1981

Kreisverwaltung


OBERBAURAT

DIE GENEHMIGUNG DIESES ÄNDERUNGS- U. ERWEITERUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE GEMÄSS § 12 BBauG AM 10.9.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TRIPPSTADT, DEN 10.9.1981



ORTSBÜRGERMEISTER